

Update Wirtschaftsprüfung 2 2022

Lösungen zu den Praxisfragen

**Thema 8:
Faktische Ausweitung des Anwendungsbereichs der
IDW EPS KMU – Standards (IDW EPS KMU 9 (06.2022))**

Lösungen zu den Praxisfragen

Thema 8: Faktische Ausweitung des Anwendungsbereichs der IDW PS KMU - Standards (IDW PS KMU 9 (06.2022))

Lösung zu Frage

- Innenrevisor Pfiffig erzählt ganz begeistert Herrn Wirtschaftsprüfer Lieblich von seiner Firma, der Schrauben GmbH, und ermöglicht diesem, ein Angebot für die Abschlussprüfung abzugeben.
 - a) Darf Wirtschaftsprüfer Lieblich den erstmaligen Auftrag, also die Erstprüfung, der mittelgroßen GmbH nach den IDW PS KMU durchführen? ➤ **Ja**
 - b) Dürfen die Vereinfachungen durch die IDW PS KMU zwingend erst ab der Prüfungssaison 2024 angewendet werden oder kann die Anwendung schon nach dem 01.01.2023 erfolgen? ➤ **Nein**
 - c) Kann die Anwendung der „einfacheren“ Anforderungen der IDW PS KMU gegenüber dem Adressatenkreis „verheimlicht“ werden, um „Irritationen“ beim Auftraggeber oder anderen Adressaten vorzubeugen? ➤ **Nein**

Thema 8: Faktische Ausweitung des Anwendungsbereichs der IDW PS KMU - Standards (IDW PS KMU 9 (06.2022))

Lösungshinweise zu Frage

- **Zu a)** Grundsätzlich wäre eine Anwendung der IDW PS KMU nach Tz. 22 (h) wegen des Vorliegens einer Internen Revision und nach Tz. 22 (p) wegen der Durchführung einer Erstprüfung nicht anwendbar. Durch den neuen IDW PS KMU 9 – Anlage 2 – wird dem Wirtschaftsprüfer Lieblich die Möglichkeit eröffnet, dennoch nach den Grundsätzen für KMUs zu prüfen, indem die in IDW PS KMU 9 geforderten, zusätzlichen Prüfungshandlungen ergänzend durchgeführt werden (z. B. sorgfältiges Lesen Vorjahres-Prüfungsbericht; Erlangung ausreichender Nachweise für EB-Werte, etc.)
- **Zu b)** Nein. Ihre Anwendung ist bereits möglich für die Prüfung von Abschlüssen, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen (Ausnahme: Rumpfgeschäftsjahre, die vor dem 31.12.2022 enden). D.h. ab der Prüfungssaison 2023 wären die Prüfungsstandards wahlweise schon anwendbar.
- **Zu c)** Im Bestätigungsvermerk nach IDW PS KMU ist der Zusatz aufzunehmen „Wir haben unsere Prüfung ... unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung **für KMU** durchgeführt“

Thema 11: Praxisprobleme mit der 60-Tage-Regel im Zeitalter der Digitalisierung

Lösungen zu den Praxisfragen

Lösung zu Frage

- Welche Antworten sind korrekt im Zusammenhang mit der 60-Tage-Regel?
 - a) Müssen nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks noch Prüfungshandlungen durchgeführt werden? ➤ **Ja**
 - b) Im Rahmen der digital durchzuführenden Abschlussprüfung führt Prüfer Gründlich zahlreiche Gespräche mit der Geschäftsführung über die Notwendigkeit und Bewertung von Rückstellungen für mögliche Schadensersatzansprüche. Er fertigt sich Kopien und handschriftliche Notizen und stimmt auch die final gebuchte Rückstellung mit seinen eigenen Berechnungen und Aufzeichnungen ab. Allerdings führt er die Akte mit den Unterlagen noch als Papierakte. Eine abschließende Prüfernote hat er noch anzufertigen. Kann er dennoch schon jetzt den Bestätigungsvermerk erteilen? ➤ **Ja**
 - c) Der Praktikant will in der 60-Tages-Frist seinem Wirtschaftsprüfer einen Gefallen machen und die Prüfungsakte rechtzeitig „ordentlich abschließen“. Er löscht die seiner Meinung nach doppelt/mehrfach vorhandenen Excel-Tabellen und überflüssigen Arbeitspapiere und legt die restlichen Dokumente ordentlich strukturiert zentral ab. Ist das zulässig? ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage

- **Zu a) Ja.** Innerhalb der 60-Tages-Frist sind grundsätzlich ausschließlich **dokumentationstechnische** Maßnahmen erlaubt. Ausnahme: Es werden in der Zwischenzeit neue Sachverhalte bekannt, die vom Abschlussprüfer zu würdigen sind (IDW PS 203 n.F., Tz. 18 ff.). Wenn der Prüfungsbericht nicht zeitgleich am Datum des Bestätigungsvermerks ausgeliefert wurde.
- **Zu b) Ja.** Prüfer Gründlich hat alle relevanten Prüfungshandlungen durchgeführt und die Bilanzierung geprüft. Insoweit hat er über die ordnungsgemäße Bilanzierung hinreichende Sicherheit gewonnen. Die **endgültige Prüfernotiz und digitale Ablage** kann er noch innerhalb der 60 Tages-Frist nachholen.

Zu c) Der junge **Praktikant kann nicht** einfach nach Gutdünken „doppelte“ Excel-Tabellen und Sonstiges löschen. Vielmehr muss mit entsprechender Expertise geprüft werden, ob es sich bei den Dateien um unterschiedliche Versionen mit Prüfvermerken handelt und diese damit wichtige Prüfungsnachweise darstellen. Auch beim Löschen von „alten“ Dokumenten sollte er vorsichtig sein. Diese könnten beispielsweise aus der Vorprüfung stammen und somit für das Prüfungsurteil weiterhin relevant sein, obwohl diese ein altes Datum ausweisen.